Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland)) — C

(Rechtssache C-435/06) (1)

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich — Begriff der Zivilsachen — Entscheidung über die Inobhutnahme und Unterbringung von Kindern außerhalb der eigenen Familie — Dem öffentlichen Recht unterliegende Maßnahmen des Kindesschutzes)

(2008/C 22/20)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: C

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Auslegung von Artikel 1 Absätze 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe d sowie von Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1) — Sachlicher Anwendungsbereich — Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlich bestätigten Verwaltungsentscheidung über die Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie von Amts wegen — Zum öffentlichen Recht gehörende Maßnahmen des Kindesschutzes

Tenor

- 1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine einheitliche Entscheidung, die die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie in einer Pflegefamilie anordnet, unter den Begriff der Zivilsachen im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn die Entscheidung im Rahmen des dem öffentlichen Recht unterliegenden Kindesschutzes ergangen ist.
- 2. Die Verordnung Nr. 2201/2003 in der durch die Verordnung Nr. 2116/2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass

eine harmonisierte nationale Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen über die Inobhutnahme und Unterbringung von Personen, die im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit ergangen ist, auf eine Entscheidung über die Inobhutnahme eines Kindes, die in den Anwendungsbereich der genanten Verordnung fällt, nicht angewandt werden kann.

3. Vorbehaltlich der Beurteilung des Sachverhalts, für die allein das vorlegende Gericht zuständig ist, ist die Verordnung Nr. 2201/2003 in der durch die Verordnung Nr. 2116/2004 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie in zeitlicher Hinsicht auf eine Rechtssache wie die des Ausgangsverfahrens anwendbar ist.

(1) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Wien, Österreich) — Gabriele Walderdorff/Finanzamt Waldviertel

(Rechtssache C-451/06) (1)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil B Buchst. b — Befreiung — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Verpachtung eines Fischereirechts)

(2008/C 22/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gabriele Walderdorff

Beklagter: Finanzamt Waldviertel

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Wien — Auslegung von Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung von der Mehrwertsteuer — Begriff der Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück — Verpachtung und entgeltliche Einräumung von Fischereirechten

Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist so auszulegen, dass die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt in Form eines für die Dauer von zehn Jahren geschlossenen Pachtvertrags durch den Eigentümer der Wasserfläche, für die diese Berechtigung eingeräumt wurde, und durch den Inhaber des Fischereirechts an einer im öffentlichen Gut befindlichen Wasserfläche weder eine Vermietung noch eine Verpachtung von Grundstücken darstellt, soweit mit der Einräumung dieser Berechtigung nicht das Recht verliehen wird, das betreffende Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen.

(1) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien)) — BVBA Van Landeghem/Belgischer Staat

(Rechtssache C-486/06) (1)

(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8703 und 8704 — Kraftfahrzeug des Typs "Pick-up")

(2008/C 22/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BVBA Van Landeghem

Beklagter: Belgische Staat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) — Positionen 8703 und 8704 — Einreihung eines motorbetriebenen Fahrzeugs des Typs "Pick-up", das aus einer geschlossenen Kabine, die als Fahrgastraum dient, und aus einem Laderaum, der nicht höher als 50 cm ist, besteht und mit einer luxuriösen Innenausstattung, einem ABS-Bremssystem und einem Benzinmotor von 4 bis 8 Litern, Allradantrieb und Luxusportfelgen versehen ist

Tenor

Pick-ups wie diejenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, die zum einen aus einer geschlossenen Kabine, die als Fahrgastraum dient,

wobei sich hinter dem Sitz oder der Sitzbank des Fahrers klappbare oder herausnehmbare Sitze mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten befinden, und zum anderen aus einem von der Kabine getrennten Laderaum, der nicht höher als 50 cm ist, nur an der Rückseite geöffnet werden kann und keine Vorrichtungen zum Festmachen einer Ladung hat, bestehen sowie mit einer sehr luxuriösen Innenausstattung mit zahlreichen Optionen (insbesondere elektrisch verstellbaren Ledersitzen, elektrisch zu bedienenden Spiegeln und Fenstern sowie einer Stereo-Anlage mit CD-Spieler) versehen und mit einem Antiblockier-Bremssystem (ABS), einem Benzinmotor mit einem Hubraum von 4 bis 8 Litern und sehr hohem Verbrauch, einem Automatikgetriebe, Vierradantrieb und Luxus (sport)felgen ausgestattet sind, sind nach ihrem allgemeinen Erscheinungsbild und der Gesamtheit ihrer Merkmale in Position 8703 KN der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Anhänge der Verordnungen (EG) Nrn. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994, 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 und 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 einzureihen.

(1) ABl. C 20 vom 27.1.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Republik Malta

(Rechtssache C-508/06) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/59/EG — Art. 11 — Abfallbewirtschaftung — Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle — Keine Mitteilung der erforderlichen Pläne und Grundzüge einer Regelung)

(2008/C 22/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und D. Lawunmi)

Beklagte: Republik Malta (Prozessbevollmächtigte: S. Camilleri und L. Farrugia)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243, S. 31) — Nicht fristgerechte Vorbereitung und Mitteilung der in der Richtlinie vorgesehenen Pläne, Grundzüge einer Regelung und Zusammenfassungen der Bestandsaufnahmen an die Kommission